

Exklusionsmechanismen als Gegenstand der Migrationsforschung. Interdisziplinäre Überlegungen

Constantin Hruschka, Christian Hunkler und Tim Rohmann

Zusammenfassung: Die Ursachen und Formen internationaler Migration haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Insbesondere unfreiwillige Migration und prekäre Aufenthaltslagen rücken in den Fokus. Trotz umfangreicher Forschung bestehen weiterhin erhebliche Wissenslücken hinsichtlich der Auswirkungen rechtlicher und politischer Maßnahmen auf jene Migrant:innen, deren Aufenthaltsstatus unsicher oder rechtlich prekär ist. Der Beitrag greift diesen Befund auf und entwickelt eine interdisziplinäre Perspektive auf Exklusionsmechanismen in der Migrationsforschung. Ausgehend von einem gemeinsamen Projekt der Rechts- und Sozialwissenschaften am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik diskutiert der Beitrag Voraussetzungen, Herausforderungen und Erkenntnispotenziale interdisziplinärer Forschung. Im Zentrum stand der Aufenthaltsstatus als gemeinsamer analytischer Bezugspunkt, über den rechtliche Regelungen, soziale Rechte und Integrationschancen systematisch zusammengeführt werden können. Anhand der Konzeption des »Survey on Migrants' Expectations in Germany« (MEG), einer Befragung afghanischer Migrant:innen in Deutschland, wird exemplarisch gezeigt, wie Exklusion als gradueller Prozess theoretisch gefasst und in der quantitativen Forschung operationalisiert werden kann. Der Beitrag versteht sich als konzeptioneller und methodischer Reflexionsbeitrag. Er zeigt, dass die enge Verschränkung juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektiven eine zentrale Voraussetzung ist, um migrationsrechtliche Steuerungsmechanismen und ihre sozialen Folgen angemessen zu analysieren, und will damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Migrationsforschung leisten.

»Denn die Wissenschaft bildet nun einmal sachlich genommen eine innerlich geschlossene Einheit. Ihre Trennung nach verschiedenen Fächern ist ja nicht in der Natur der Sache begründet, sondern entspringt nur der Begrenztheit des menschlichen Fassungsvermögens, welche zwangsläufig zu einer Arbeitsteilung führt« (Max Planck 1933).

1. Einleitung

Während kaum in Zweifel stehen kann, dass Migration inhärenter Bestandteil des Menschseins ist (vgl. den in Nummer 8 der Präambel zum Global Compact Safe, Orderly and Regular Migration niedergelegten internationalen Konsens), sind die Gründe und Ursachen für internationale Migration in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend vielfältiger geworden (z. B. De Vroome/Van Tubergen 2010; Vertovec 2022: 88).¹ Push-Faktoren, wie Kriege oder Hungerkrisen, haben dabei gegenüber Pull-Faktoren, wie z. B. Arbeitskräftemangel, an Bedeutung gewonnen. Dieser Wandel hat dazu geführt, dass Formen der »unfreiwilligen« Migration, etwa von Flüchtlingen, gegenüber der in den Nachkriegsjahren dominierenden Arbeits- und Familienmigration stärker in den Fokus des politischen Diskurses gerückt sind (s. a. Massey et al. 1998: 13). Da in der bisherigen Integrationsforschung typischerweise die Staatsangehörigkeit als Analysekategorie herangezogen wurde (siehe Euwals et al. 2010 für eine Diskussion), d. h. eingebürgert vs. nicht eingebürgert, erfordert diese Entwicklung eine differenziertere Operationalisierung des Aufenthaltsstatus und seiner Auswirkungen auf die Integration (s. a. Söhn 2014). Obwohl es umfangreiche Literatur zu Migration und Integration gibt (z. B. Scharrer et al. 2023; Foblets/Carlier 2022; Haas et al. 2020; Kalter 2008, Eichenhofer 2013; Heckmann 2015), wissen wir erstaunlich wenig über jene Migranten, die irregulär in ein Land eingereist sind, die ihre legalen Möglichkeiten, im Land zu bleiben, ausgeschöpft haben oder anderweitig durch das Raster fallen.

In einem von den beiden Abteilungen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik (MPISoc) durchgeführten Projekt wurden drei unterschiedliche Disziplinen – Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie – zusammengebracht, um bestehende Forschungslücken anzugehen und eine Beschreibung dieses Desiderats zu liefern. Ausgehend von dem rechtlichen Befund, dass der Aufenthaltsstatus durch die andauernde Hyperaktivität des Gesetzgebers (Hruschka/Rohmann 2021) zunehmend fragmentiert wird, sollte insbesondere die Frage beantwortet werden, inwieweit der Rechtsstatus tatsächlich Auswirkungen auf die Erwartungen und Integrationserfahrungen afghanischer Migrant:innen hat. Im Rahmen der hierzu durchgeführten Umfrage (Survey on Migrants' Expectations in Germany, im Folgenden MEG-Umfrage) lag der Fokus auf Beschäftigung,

1 Dieser Beitrag basiert teilweise auf einem englischsprachigen Beitrag der Autoren (Hruschka et al. 2022).

Zugang zu Bildung und sozialen Rechten, Vulnerabilität, Teilnahme an Integrationskursen und Zugang zum Gesundheitssystem. In Berlin, Hamburg und München wurden 1.023 volljährige afghanische Staatsangehörige befragt, die nach 2014 nach Deutschland gekommen waren.

Dieser Beitrag stellt jedoch nicht die Ergebnisse des Projekts vor, sondern den Prozess, der mit der interdisziplinären Kooperation begann.² Ausgehend von allgemeinen Überlegungen zu Voraussetzungen und Herausforderungen interdisziplinärer Forschung werden die in dem Forschungsprojekt gesammelten Erfahrungen genutzt, um die Spezifika der Kollaboration von Sozial- und Rechtswissenschaftler:innen herauszuarbeiten und die Potentiale gemeinsamer Forschungsvorhaben auszuleuchten.

2. Interdisziplinäre Migrationsforschung

Das Thema »Migration« ist seit dem sog. Sommer der Migration im Jahre 2015 – wie häufig in Zeiten einer hohen Zahl irregulär ankommender Migrant:innen (Becker 2017) – ein Kernthema öffentlicher Debatten. Auch die Forschung hat sich zunehmend auf den Asylbereich konzentriert. Forschungsergebnisse finden jedoch wenig Resonanz in einer politischen Arena, die in weiten Teilen von singulären Ereignissen (Hruschka/Rohmann 2021) und einer inneren Logik politischer Prozesse bestimmt wird, die sich mit der Antithese zwischen dem Recht auf Ausgrenzung und dem Recht auf Zuwanderung umschreiben lässt (Angeli 2018). In diesem politisch aufgeladenen Spannungsfeld erscheint die Rolle des Rechts ambivalent und ist innerhalb der Migrationsforschung stark umstritten (z. B. Kneebone et al. 2014; Ghezelbash/Dorostkar 2024). Einerseits wird jede restriktive politische Entscheidung unweigerlich als Verstoß gegen das verfassungsmäßige Recht auf Asyl (Artikel 16a Grundgesetz), die europarechtlichen Vorgaben oder die Menschenrechte angegriffen. Andererseits werden Normen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern oder Sozialleistungen erhöhen, regelmäßig als »Pull-Faktoren« dargestellt und auf einen Kontrollverlust sowie die Gefahren der »Masseneinwanderung« verwiesen. Studien, die einen insgesamt positiven wirtschaftlichen Effekt irregulärer Zuwanderung (z. B. Bödefeld 2016) oder die geringe Bedeutung lediglich »gefühlter«

2 Eine Übersicht der weiteren aus dem Projekt entstandenen Ergebnisse und Veröffentlichungen findet sich unter Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (2025).

Pull-Faktoren für Migrationsentscheidungen (z. B. Segrott/Robinson 2002) belegen, haben wenig Einfluss auf politische Entscheidungen (z. B. für Großbritannien: Mayblin 2019).

Vor dem Hintergrund der starken Politisierung des Forschungsfeldes – nicht der Forschung selbst – müssen gerade in den Forschungsdesigns verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, die sich häufig nur interdisziplinär fassen lassen, um wissenschaftlich fundierte und verlässliche Ergebnisse liefern zu können. Obwohl die Gesamtzahl der Forschungsprojekte zum Thema (Zwangs-)Migration in Deutschland in den letzten Jahren stark angestiegen ist (Kleist et al. 2019: 7), zeigt eine Analyse, dass trotz der oftmals auch den Vorgaben der Ausschreibungen geschuldeten Zusammenführung mehrerer Disziplinen weiterhin »mehr Multidisziplinarität als Interdisziplinarität« (Foblets et al. 2018: 4) im Hinblick auf die methodischen Ansätze praktiziert wird.

Dies mag im Wesentlichen daran liegen, dass der interdisziplinären Forschung erhebliche disziplinäre Grenzen gesetzt sind. Da regelmäßig bereits bei der Formulierung des Erkenntnisinteresses der Input anderer Disziplinen fehlt, sind Forschungsprojekte oftmals so zugeschnitten, dass eine Anreicherung mit externen Methoden- und Wissensbeständen schlichtweg nicht erforderlich ist. So bleiben juristische Studien im Migrationsbereich überwiegend monodisziplinär und fokussieren auf rechtspositivistische Fragestellungen (Leiter 2005). Nach dem so zugrunde gelegten formalen Verständnis haben Rechtsnormen eine objektive Bedeutung, die von Entscheidungsträger:innen lediglich gefunden und angewendet werden muss (siehe z. B. Hart 1994; Raz 1979). In diesen Bereichen ist interdisziplinäre Forschung weder notwendig noch hilfreich, da es sich um rechtsinterne, dogmatische Betrachtungen handelt. Auch der Nutzen der teilweise als Desiderat formulierten transdisziplinären Perspektive in Form einer entsprechenden Forschungsagenda (Gammeltoft-Hansen/Ghezelbash 2024) ist in diesen Bereichen entbehrlich.

Selbst wenn aufgrund der Forschungsfrage Zugänge anderer Disziplinen herangezogen und Projekte mit dem Label »interdisziplinär« versehen werden, handelt es sich häufig um rein formale Kooperationen ohne inhaltlichen Austausch und geringen epistemologischen Mehrwert im Sinne multidisziplinärer Forschung (z. B. Parthey 2010: 13; Kleist et al. 2019; Foblets et al. 2018: 4). Diese Herausforderungen zu überwinden und Wissen über die bloße Erkenntnis hinaus zu erweitern, dass sich auch andere Disziplinen mit dem Thema beschäftigen, ist inhärente Aufgabe jeder interdisziplinären

Arbeit. Mit anderen Worten: Es bedarf viel Vorarbeit, bevor interdisziplinäre Projekte einen substanziellen Erkenntnisgewinn erbringen können.

Wichtigste Voraussetzung dafür ist, dass vor Beginn erwartete Ergebnisse definiert werden und begründet wird, warum Interdisziplinarität für diese wichtig ist. Wenn die Einbeziehung anderer Disziplinen nur der zusätzlichen Überprüfung der Forschungsfrage oder lediglich als Hilfsmittel dient, um disziplinäre Ergebnisse zu verifizieren, bedarf es keines interdisziplinären Forschungsdesigns.

2.1 Ein Beispiel: Exklusionsforschung im Rahmen der «MEG»-Umfrage

Wie oben skizziert, besteht eine der Herausforderungen interdisziplinärer Forschung darin, sich auf Konzepte zu einigen (oder neue zu entwickeln), die einen Rahmen schaffen, der es allen beteiligten Disziplinen ermöglicht, ihre Forschung durchzuführen, Ergebnisse zu kommunizieren und im Idealfall Antworten auf gemeinsame Forschungsfragen zu finden.

Das am MPISoc durchgeführte Forschungsprojekt war in die Forschungsinitiative der Max-Planck-Gesellschaft »Herausforderungen der Migration, Integration und Exklusion« (WiMi) eingebunden, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die Folgen des »langen Sommers der Migration 2015« zu untersuchen (Hruschka/Schader 2020: 3). Um einen wissenschaftlichen Gegenpol zu der Vielzahl an Forschungsprojekten im Migrationsbereich zu setzen, die sich mit Integrationsfragen beschäftigen (Kleist 2018), fokussierte der Forschungsverbund auf Ausschlussprozesse, d. h. Exklusion. Zur Operationalisierung des Exklusionsbegriffs wurden sechs analytische Dimensionen von Exklusion unterschieden: Handlungen, Akteur:innen, Bereiche, Momente, Repräsentationen und Reaktionen (Hruschka/Schader 2020: 6). Der von WiMi verwendete Exklusionsbegriff diente als Grundlage für die Formulierung einer interdisziplinären Forschungsfrage. Auf eine umfassende Darstellung der disziplinären Grundlagen wird hier verzichtet, um der Operationalisierung der Zusammenarbeit den notwendigen Raum zu geben.

Es sei nur kurz ausgeführt, dass es – soweit feststellbar – in der Rechtswissenschaft keinen theoretischen Ansatz gibt, der sich explizit auf »Exklusion« bezieht. Nichtsdestotrotz ist Ausschluss fester Bestandteil jeder rechtlichen Entscheidung, die der Dichotomie von Tatbestand und Rechtsfolge folgt, so dass sich sagen lässt, dass es zwar keine geschlossene rechtliche Theorie der Exklusion gibt, aber Ausschlussmechanismen in allen Rechts-

bereichen zu finden sind und daher bei der Analyse und Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen aus rechtlicher Sicht berücksichtigt werden müssen.

Die Soziologie insgesamt verfügt nicht über einen allgemein akzeptierten Kanon von Begriffen. Gerade Exklusion/Ausgrenzung und Inklusion/Integration sind Paradebeispiele für »essentially contested concepts« (Gallie 1956), so dass es notwendig war, den verwendeten Exklusions-Begriff zu definieren. Für den sozialwissenschaftlichen Teil der Studie ging es darum, Exklusion als Gegenteil der strukturellen Integration von Migrant:innen und Flüchtlingen mit prekärem Aufenthaltsstatus (z. B. mit subsidiärem Schutz) besser zu verstehen. Für Integration beziehen wir uns auf Alba und Foner, die Integration als »die Prozesse, welche die Chancen von Zuwanderern und ihren Nachkommen erhöhen, durch die Teilhabe an wichtigen Institutionen wie dem Bildungs- und politischen System und dem Arbeits- und Wohnungsmarkt die geschätzten ›Dinge‹ einer Gesellschaft sowie die soziale Akzeptanz zu erlangen« (Alba/Foner 2015: 5, eigene Übersetzung), definieren.

In beiden Disziplinen finden sich also Hinweise auf Exklusion und ihr Gegenstück Inklusion bzw. Integration, aber keine geschlossenen oder kohärenten »Standardtheorien«, die auf die hier interessierenden Phänomene ohne weiteres anwendbar wären. Dies tut der Funktion des Konzeptes jedoch keinen Abbruch, denn weder in der WiMi Forschungsinitiative noch in der MEG-Umfrage dient das Exklusionskonzept dazu, die Befunde umfassend zu erklären. Vielmehr bietet das Konzept einen Rahmen, der den interdisziplinären Austausch erleichtert und fördert. Beide Disziplinen teilen die Auffassung, dass Exklusion in Form einer schrittweisen Verweigerung des Zugangs oder der Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Institutionen zu beobachten ist, wobei absolute Exklusion und vollständige Inklusion Extrempole darstellen. Um zu beantworten, wie Exklusion im Migrationsbereich abläuft und welche Determinanten es gibt, haben wir uns entschieden, unser Projekt auf den gemeinsamen Nenner zu stützen, der nach dem Verständnis aller beteiligten Wissenschaftler:innen eine entscheidende Rolle bei Integration und Zugang zu sozialen Rechten spielt: den *Rechtsstatus*.

3. Rechtsstatus als Exklusionsfaktor

Am Konstrukt des *Rechtsstatus* lassen sich die Ambivalenz von Exklusion und insbesondere ihr gradueller Charakter prominent beobachten. Im Folgenden wird zuerst der Begriff erläutert, bevor die Auswirkungen auf Integration und Ausgrenzung diskutiert werden.

3.1 Rechtsstatus als Schlüssel für den Zugang zu staatlichen Leistungen

Der Rechtsstatus beschreibt die zwiespältige Stellung des Individuums innerhalb des Staates, die sich daraus ergibt, dass es einerseits ein konstitutives Element des Staates ist und aktiv auf den Gemeinwillen einwirkt (*citoyen*) und andererseits normunterworfenen Subjekt ist (*sujet*) (Rousseau 1923: 44). Mit Blick auf Nicht-Staatsangehörige kann dies zu gewissen *Irritationen* (Becker 2017: 102) in den nationalen Sozialsystemen führen, da die Gewährung von Sozialleistungen in diesen Fällen nicht an die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft geknüpft werden kann. Tatsächlich gibt es soziale Sicherungssysteme, die nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an die Beschäftigung anknüpfen, wie z. B. das deutsche Sozialversicherungssystem (vgl. § 3 Nr. 1 SGB IV). Der Grund, warum Rechtsordnungen – neben dem personalen Element – territoriale Aspekte einbeziehen, liegt in der umfassenden Verantwortung der Nationalstaaten für alle Menschen, die sich auf ihrem Territorium aufhalten. Diese ergibt sich quasi spiegelbildlich aus der territorialen Souveränität der Nationalstaaten (Becker 2011: 481). Darüber hinaus korrespondiert territoriale Verantwortung auch mit der Funktion sozialer Sicherungssysteme, Menschen vor Risiken zu schützen und ihre soziale Teilhabe innerhalb des jeweiligen Staates zu ermöglichen (Becker 2004: 11).

In der Gesamtbetrachtung der persönlichen und der territorialen Zuordnungselemente wird deutlich, dass der gemeinsame Nenner zwischen beiden der *Aufenthalt* ist oder anders gewendet: der Schlüssel zu sozialen Rechten ist das Recht auf Aufenthalt (Kingreen 2018: 9). Damit wird die aufenthaltsrechtliche Zugangssteuerung zum Regulativ für die Inanspruchnahme von sozialen Leistungen, was nicht unwesentlich dazu beiträgt, dass gerade dieser Rechtsbereich in hohem Maße politisiert wird. Die Öffnung der sozialen Sicherungssysteme für bestimmte nichtstaatsangehörige Personen bedeutet jedoch gleichzeitig den Ausschluss anderer. Angesichts der Wechselbeziehung zwischen sozialen Rechten und Aufenthaltsstatus

schaffen die Einwanderungsregeln eine vielfältige Schichtung des sozialen Schutzes (Janda 2012: 378; Bast et al. 2022: 155).

Vor diesem Hintergrund hat es sich in der Migrationsrechtswissenschaft etabliert, Forschung auf den Aufenthaltsstatus auszurichten. Alternativ ließe sich *Status* als Kontinuum beschreiben, wobei die verschiedenen Rechtskategorien lediglich rechtsdogmatische Übergänge markieren (Thym 2010: 11), die geeignet sind, einige der horizontalen Zielsetzungen hervorzuheben, die sich als Gemeinsamkeiten von – auf den ersten Blick – stark fragmentierten Regelungen darstellen. Der konventionelle Fokus auf verschiedene Statusgruppen erscheint insoweit jedoch sowohl aus rein rechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf das Design unseres Forschungsprojekts gewinnbringender. Aus rechtsdogmatischer Perspektive spielen die durch die Zuwanderungsgesetze gebildeten Statusgruppen eine wichtige Rolle für spätere Entscheidungen von Verwaltungen und Gerichten, weil sie durch die Subsumtion von vordefinierten Kriterien die Übersetzung von Sachverhalten in das Recht stabilisieren (Thym 2010: 14). Auf diese Weise wird das Statuskonzept für die praktische Umsetzung weitaus besser operationalisiert als der eher unscharfe »Kontinuum-Ansatz«, der sich zwar für Querschnittsanalysen eignen mag, aber nicht die nötige Präzision aufweist, um in einer quantitativen Studie modelliert werden zu können. Im Rahmen der MEG-Umfrage stellt der Aufenthaltsstatus in diesem Sinne eine Variable dar, mittels derer Hypothesen kontrolliert überprüft werden können.

3.2 Rechtsstatus und Auswirkungen auf Integration und Ausgrenzung

Der rechtliche Status, insbesondere bei Flüchtlingen, ist ein zentraler Einflussfaktor für die Integration (Euwals et al. 2010; Söhn 2014). Der Prozess der Integration kann als Investitionsentscheidung konzeptualisiert werden (z. B. Chiswick/Miller 2001; Esser 2006: 39). Migrant:innen können Zeit und Ressourcen in aufnahmelandsspezifisches Kapital investieren und sich integrieren, z. B. einen »guten« Arbeitsplatz finden. Alternativ können sie in ethnische oder Herkunftslandsphären investieren, z. B. in ethnische Ökonomien, oder in Bezug auf Integrations- bzw. Ausgrenzungsdimensionen im Status quo verbleiben. Investitionen hängen von drei theoretischen Konstrukten ab: Gelegenheit, Motivation und Kosten. (Wahrgenommene) Gelegenheiten sind eine notwendige Bedingung für Investitionen, während die Kombination aus Motivation und (wahrgenommenen) Kosten die individuellen Investitionen beeinflussen (siehe Esser 2006: 41). Die Anwend-

barkeit dieser Investitionslogik auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und auf integrationsfördernde Maßnahmen wie z. B. Integrationskurse ist offensichtlich. Beide erfordern Zeit und Mühe. Auch wenn die verwendete Sprache des Investitionsmodells bewusste und rationale Entscheidungsprozesse suggeriert, erlaubt dieser theoretische Rahmen auch die Modellierung unbewusster Prozesse. Im Hinblick auf die Gesundheitsergebnisse und den Zugang zur Gesundheitsversorgung spielen die Möglichkeiten und Kosten ebenfalls eine wichtige Rolle, während wir bei der Motivation, gesund zu bleiben, keine Unterschiede annehmen (siehe auch Hunkler/Khourshed 2020 für die spezifischen Bedingungen bei Geflüchteten).

Das Hauptaugenmerk des sozialwissenschaftlichen Teils des Projekts liegt auf der Erklärung von Unterschieden in Integrations- und Ausgrenzungsprozessen. Das theoretische Modell legt nahe, dass ein prekärer oder fehlender Aufenthaltstitel ein zentraler Faktor ist, der Integrations- und Ausgrenzungsprozesse beeinflusst. Er kann die Chancen struktureller Integration verringern und die Kosten erhöhen, kann aber im Gegensatz dazu einen positiven Einfluss auf die Motivation haben. Es gibt eine offensichtliche Überschneidung mit der rechtlichen Perspektive auf Ausgrenzung und Status (siehe oben). Konkret geht es darum, zu verstehen, welche Einschränkungen beim Zugang etwa zu Beschäftigung und sozialen Leistungen bestehen und für welche Aufenthaltsstatusgruppen diese gelten. Die Auswirkungen des rechtlichen Status auf die Integrationsprozesse können dabei über verschiedene Kanäle erfolgen.

3.3 Deutscher Aufenthaltsstatus und soziales Sicherungssystem

Der Aufenthaltsstatus ist der Schlüssel zum Zugang zu sozialen Rechten (siehe oben und Janda 2012: 381 ff.). Obwohl hier keine umfassende Darstellung des deutschen Aufenthalts- und Asylrechts gegeben werden kann, soll der folgende Abschnitt einen groben Überblick über die wichtigsten rechtlichen Kategorien geben, denn die jeweiligen *Status* stehen im Zentrum des Erkenntnisinteresses und markieren die Schnittpunkte zwischen den am Forschungsprojekt beteiligten Disziplinen. Angesichts der Komplexität des deutschen Migrationsrechts war die empirische Feststellung des jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Statusgeschichte der an der MEG-Umfrage Teilnehmenden oft nur schwer möglich. Für Sozialwissenschaftler:innen ist es daher bei Fragebogenerstellung und Durchführung der

Interviews unabdingbar, ein klares Verständnis der jeweiligen Regelungen zu haben.

Um den zeitlichen Rahmen der Interviews nicht zu überdehnen, wurden die statusbezogenen Fragen für die MEG-Umfrage auf die Statusgeschichte beschränkt, sodass Verfahrensfragen und Wartezeiten, die in den letzten Jahren umfassend untersucht wurden, nur am Rande berücksichtigt wurden. Der folgende Abschnitt konzentriert sich daher auf die Aufenthaltsstatus sowie deren rechtliche und (vermutlich) praktischen Auswirkungen.

3.3.1 Aufenthaltstitel

Nach § 4 AufenthG »bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels [...]«. Ausländer:in ist nach § 2 Abs. 1 AufenthG, wer nicht »Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes« ist. Die Einreise von Ausländer:innen, mit Ausnahme von EU-Bürger:innen und türkischen Staatsangehörigen, wird daher durch ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt beschränkt.

Der Aufenthaltstitel wird in Form eines Visums, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer:innen, einer Niederlassungserlaubnis oder eines Daueraufenthalts EU erteilt. Nach § 4a Abs. 1 AufenthG dürfen Ausländer:innen die einen Aufenthaltstitel besitzen, eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.

Aufenthaltstitel werden zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltswegen erteilt, § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Angesichts der Verhältnisse in Afghanistan zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragungen (siehe Stahlmann 2019), gingen wir davon aus, dass die Mehrheit der afghanischen Migrant:innen in unserer Stichprobe ihr Aufenthaltsrecht neben wirtschaftlicher Tätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG) und Familienzusammenführung (§§ 27 ff. AufenthG) auf humanitäre Gründe (§§ 22 ff. AufenthG) stützt.

Hier bietet es sich an, eine weitverbreitete Unklarheit über die behördlichen Zuständigkeiten zu beseitigen. Die institutionelle Trennung zwischen den Ausländerbehörden, die unter der Aufsicht der Länder stehen (§ 71 AufenthG) und für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes, u. a. durch die Erteilung von Aufenthaltstiteln, zuständig sind, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das für das Asylverfahren und die anschließende Statusfeststellung zuständig ist (§ 5 Abs. 1 AsylG), führt im Asylbereich zu einem zweistufigen Verfahren: Unabhängig davon, wie das

vorgeschaltete Asylverfahren letztlich ausgeht, muss die Entscheidung des BAMF von der Ausländerbehörde aufenthaltsrechtlich umgesetzt werden. Die Umsetzung durch die Ausländerbehörden ist stark von der BAMF-Entscheidung geprägt, sei es durch die generelle Verpflichtung zur Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels, wenn der Person internationaler Schutz zuerkannt wird, oder – im Falle einer negativen Sachentscheidung – durch die gesetzliche Verpflichtung der Ausländerbehörden die Ausreiseverpflichtung der Personen aus dem Schengen-Raum einschließlich einer möglichen Abschiebung durchzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass diese institutionelle Trennung bei den betroffenen Migrant:innen regelmäßig zu Verwirrungen führte (vgl. z. B. SVR 2018), die es bei der anschließenden Datenanalyse zu berücksichtigen und – soweit möglich – bereits während der Interviews zu klären galt.

Wie bereits dargelegt, benötigen Ausländer:innen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, um sich rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten (zur Kompetenzordnung: Bast 2011: 132). Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber:innen daher bis zu dem Zeitpunkt eine Aufenthaltsgestattung (§§ 55, 63 AsylG), an dem entweder die Rückkehrentscheidung vollziehbar ist oder eine positive Entscheidung ergangen ist. Die Aufenthaltsgestattung ist rechtlich gesehen kein Aufenthaltstitel. Sie ist jedoch mit einer Reihe von Rechten verbunden, da der so gestattete Aufenthalt rechtmäßig ist.

Das BAMF kann je nach Einzelfall über einen Asylantrag positiv entscheiden, indem es entweder ein Recht auf Asyl (Art. 16a GG), die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz nach den Kriterien der Status-Verordnung (EU) 2024/1347 (§ 3 AsylG vor dem 12. Juni 2026 geregelt in §§ 3ff. und 4 AsylG) zuerkennt oder feststellt, dass die Abschiebung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder wegen der Gefahr einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Zielstaat (§ 60 Abs. 7 AufenthG) verboten ist. Jedes Ergebnis führt zu einem anderen Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird und je nach vorheriger Statusfeststellung mit unterschiedlichen Rechten verbunden ist, etwa im Hinblick auf die Dauer (§ 26 AufenthG) oder das Recht auf Familienzusammenführung (§§ 27 ff., 36a³ AufenthG).

3 § 36a AufenthG regelt den politisch zum Spielball und Symbol gewordenen Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen, der von 2016 bis 2018 ausgesetzt war und aktuell seit Juli 2025 bis zum 23. Juli 2027 erneut ausgesetzt ist, vgl. § 104 Abs. 14

Ist keiner der vorgenannten Tatbestände erfüllt, muss das BAMF den Asylantrag ablehnen und die betroffene Person ist verpflichtet, Deutschland vorbehaltlich etwaiger Rechtsmittel zu verlassen. Kann geltend gemacht werden, dass die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die Aussetzung der Abschiebung verlangt und eine sogenannte *Duldung* (§§ 60a ff. AufenthG) erteilt werden. Auch wenn Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Aufenthaltsgesetz kodifiziert sind und der geduldete Aufenthalt somit als »regulärer« Aufenthalt angesehen werden kann, bleibt die Ausreisepflicht bestehen. Sie setzt (nur) die Vollstreckung der sog. Rückkehrentscheidung aus und begründet Straffreiheit in Bezug auf den Straftatbestand des illegalen Aufenthalts (§ 95 AufenthG).

3.3.2 Fragmentierte soziale Sicherung für Migrant:innen

Auch das Sozialrecht trägt zu dem differenzierten Bild bei, das wir bereits in den Regeln des Einwanderungsrechts gesehen haben. Dies vor allem deshalb, weil das System der sozialen Sicherung aufgrund seiner spezifischen systemischen und/oder ökonomischen Rationalitäten (Becker 2004: 12) nicht in allen Teilen strikt denselben Unterscheidungen wie das ausländerrechtliche Regime folgt (Janda 2012: 382). Eine umfassende Beschreibung der komplexen Verflechtungen dieser beiden Bereiche würde daher den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Nichtsdestotrotz sollen die grundlegenden Funktionen und Hauptunterscheidungen, die für unsere Stichprobengruppe gelten und in der quantitativen Erhebung widergespiegelt wurden, kurz dargestellt werden.

Bei der Grundsicherung (für einen ausführlichen Überblick über die Systematik sowie Terminologie des Sozialrechts und seiner Institutionen (Becker 2018: 52), die das sozioökonomische Existenzminimum sichern soll (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 132, 134–179, 18. Juli 2012), gibt es – je nach Aufenthaltsstatus – grundsätzlich zwei Sicherungssysteme, sofern nicht zuvor durch Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen erworben wurde (§§ 136 ff. SGB III). Arbeitslose Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürger:innen gleichgestellt und haben daher ent-

AufenthG und nur in Härtefällen gewährt werden kann. Die Härtefallausnahme ist bisher (Stand Juli 2026) nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung gekommen.

weder Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), wenn sie erwerbsfähig sind (§ 19 SGB II), oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), wenn sie arbeitsunfähig sind (§ 23 SGB XII). In beiden Fällen werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Leistungen des Grundbedarfs, z. B. für Ernährung, Kleidung, Hausrat usw. gedeckt. Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, u.a. Asylbewerber:innen oder Personen mit einer Duldung, fallen hingegen in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a bzw. Nr. 4 AsylbLG). In diesem Sonderregime gibt es vergleichsweise weitreichende Einschränkungen. So sollen Leistungen für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, überwiegend als Sachleistungen erbracht werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) und die Höhe der Geldleistungen ist deutlich geringer (§ 3a AsylbLG) als in der regulären Grundsicherung. Darüber hinaus haben volljährige Ausländer:innen⁴ im Geltungsbereich des AsylbLG keinen Zugang zum gesetzlichen Krankenversicherungssystem. Ist eine medizinische Behandlung notwendig, kann das zuständige Sozialamt auf vorherigen Antrag eine Kostenübernahme bewilligen (§§ 4 und 6 AsylbLG). Unter bestimmten rechtlich umstrittenen Voraussetzungen können diese Mindestleistungen nach § 1a AsylbLG weiter gekürzt werden (Hruschka 2020) oder nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ganz entfallen (Hruschka 2024). Nach § 2 AsylbLG gilt nach einer Wartezeit von 36 Monaten des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland das SGB XII *entsprechend*, d. h. auch volljährige Ausländer:innen sind ab diesem Zeitpunkt krankenversichert.

Abgesehen von dieser eher grundsätzlichen Unterteilung der Grundsicherungssysteme können wir weitaus mehr statusbezogene Differenzierungen beobachten, von denen sich einige direkt auf den Rechtsstatus beziehen, andere hingegen nur indirekt daraus resultieren und die Statuslandschaft so weiter fragmentieren. Im Folgenden Abschnitt 4 beschreiben wir eine (nicht umfassende) Auswahl von Bereichen, in denen wir solche rechtlichen Differenzierungen identifiziert haben und stellen dar, wie dies im Rahmen der MEG-Umfrage berücksichtigt wurde. Von besonderem Interesse für unsere Untersuchung waren die rechtlichen Bestimmungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Zugang zu Integrationskursen und den

4 Minderjährige Personen, auf die das AsylbLG Anwendung findet, haben seit dem 12. Juni 2026 Anspruch auf dieselben Hilfen zur Gesundheit wie Personen im Regelsystem des SGB XII. Sie erhalten somit Leistungen, die den Leistungen für gesetzlich krankenversicherte Personen entsprechen, vgl. § 4 Abs. 4 AsylbLG.

Zugang zur Gesundheitsversorgung regeln. In all diesen Bereichen hat der rechtliche Status immense Auswirkungen auf die zugänglichen Ansprüche und Leistungen (siehe z. B. Davy 2019; Hruschka/Rohmann 2021).

4. Operationalisierung interdisziplinärer Perspektiven in der quantitativen Forschung?

Im Folgenden werden die Herausforderungen bei der Implementierung in der MEG-Umfrage beschrieben. In Bezug auf den rechtlichen Status bestand die größte Herausforderung darin, Fragen so zu stellen, dass Befragte in der Lage sind »korrekt« zu antworten und gleichzeitig Daten zu erheben, die ermöglichen, die wichtigsten Kategorien des rechtlichen Status nachzubilden. Außerdem neigen Befragte, etwa Personen ohne Papiere, eher dazu, sensible Fragen nicht zu beantworten oder sozial erwünschte Antworten zu geben, d. h. Antworten, z. B. in Bezug auf »irreguläre« Grenzübertritte zu beschönigen.

4.1 Beispiel 1: Erhebung von Informationen über irreguläre Einreisen in die EU und über Registrierungen oder Asylanträge in anderen EU-Ländern

Die Fragen zum Rechtsstatus sollten rekonstruieren, wann und wie die Befragten ihren Weg nach Deutschland fanden. Insbesondere die Registrierung als asylsuchende Person oder die Stellung eines Asylantrags in einem anderen EU-Staat hat Auswirkungen auf den in Deutschland zugewiesenen Rechtsstatus. Neben dem aktuellen Status sollten auch alle vorherigen Änderungen rekonstruiert werden.

Die MEG-Umfrage verwendete dafür zwei Strategien. Erstens waren die Fragen in das Migrationsmodul eingebettet, das mit dem »Wann und Warum« des Verlassens des Herkunftslandes begann. Dies ermöglichte auch die Erfassung von Informationen über undokumentierte Einreisen in die EU und die Registrierung oder Beantragung von Asyl in anderen EU-Ländern, ohne dass direkte Fragen etwa zu irregulären Grenzübertritten gestellt werden mussten (vgl. Abbildung 1). Aus Erfahrungen in einem früheren Projekt (Khourshed et al. 2019), in dem fast 25 Prozent der syrischen Befragten keine Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus machen konnten, wurden in der MEG-Umfrage mittels Bilddarstellungen Informationen zum bisherigen Aufenthaltsstatus abgefragt. Beim Design der Fragen

wurde auf einfache und leicht zu beantwortende Formate geachtet. Anhand dieser Informationen kann klassifiziert werden, ob die Einreise irregulär war oder nicht. Zu beachten ist auch, dass die Frage nach dem »Status« bei der Einreise in das erste EU-Land ausdrücklich die Option keine dieser »Angaben« enthält, um den Befragten zu vermitteln, dass dies eine übliche und erwartete Antwort ist.

Abbildung 1: Auszug aus dem Fragebogenmodul zur Aufenthaltsstatuserfassung

Frage st30	Welches war das erste EU+4 Land, in das Sie gereist sind, um nach Deutschland zu kommen? <i>Antwort: Erstes EU+4 Land</i> _____ <i>Anweisung an Interviewer:in: Bitte zeigen Sie die EU+4 Karte.</i>
Frage st32	Haben Sie sich bei der Einreise nach <st30: erstes EU+4 Land> bei einer Behörde vorgestellt, z. B. an der Grenze, beim Zoll, bei der Polizei oder einer anderen offiziellen Stelle? <i>Antworten: Ja / Nein</i>
Frage st33	Welchen Status haben Sie nach der Einreise nach <st30: erstes EU+4 Land> verwendet? 1. <i>Visum oder Aufenthaltsgenehmigung</i> 2. <i>Antrag auf Asyl/Flüchtlingsstatus</i> 3. <i>Keins davon</i>
Frage st34	Um welche Art von Visum oder Aufenthaltstitel handelt es sich? <i>Antworten: Humanitäres Visum / Resettlement- bzw. Umsiedlungsprogramm / Familienzusammenführung / Touristenstatus oder Visum / Arbeitsvisum / Student:innenvisum / Anderer</i> _____

Frage st35 Haben Sie auf dem weiteren Weg nach Deutschland in einem der EU+4 Länder einen Asyl- oder Flüchtlingsstatus beantragt?

Antworten: Nein / Ja, in welchem Land/in welchen Ländern

Quelle: Eigene Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Fragen zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse wurden ausgelassen. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

4.2 Beispiel 2: Erhebung von Informationen über die Teilnahme am Arbeitsmarkt, an Integrationskursen und zu Gesundheit

Abbildungen 2 bis 4 zeigen Auszüge der Fragen zur Teilnahme am Arbeitsmarkt und an Integrationskursen sowie zur Gesundheitsversorgung. Bei Beschäftigung wird absichtlich nur gefragt, ob eine Person arbeitet oder nicht. Die Unterscheidung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, erfolgt nur über die Antwortkategorien (vgl. Abbildung 2). Diese Information, z. B. Beschäftigung ohne Vertrag, kann mit der Information über den Aufenthaltsstatus, d. h. einen Aufenthaltsstatus, der keine reguläre Beschäftigung zulässt, verknüpft werden und erlaubt so eine Abschätzung über das Ausmaß irregulärer Beschäftigung. Es sind zwar Konstellationen denkbar, in denen diese Annahmen nicht zutreffen, aber direkte Fragen nach irregulären Tätigkeiten würden höchstwahrscheinlich zu größeren Messfehlern führen. In der Befragung werden auch Einzelheiten über die Tätigkeit erfasst, die eine Kodierung in die Internationale Standardklassifikation der Berufe ermöglicht. Dies ist gleichzeitig bei der Überprüfung hilfreich, da bestimmte Berufe (häusliche Pflege, Baugewerbe) anfälliger für irreguläre Beschäftigung sind.

Abbildung 2: Auszüge aus den Fragen zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen

Frage lhp35	Jetzt werden wir über Ihre aktuellen oder zukünftigen Arbeitspläne sprechen. Arbeiten Sie im Moment? <i>Antworten:</i> <i>1. Ja, in Vollzeitbeschäftigung, mit einem Vertrag</i> <i>2. Ja, in Vollzeitbeschäftigung, ohne Vertrag</i> <i>3. Ja, in Teilzeitbeschäftigung, mit einem Vertrag</i> <i>4. Ja, in Teilzeitbeschäftigung, ohne Vertrag</i> <i>5. Ja, in betrieblicher Ausbildung/Lehre oder Umschulung</i> <i>6. Ja, ich mache ein Praktikum</i> <i>7. Nein, ich arbeite nicht</i>
Frage lhp39	Beschreiben Sie den Beruf, den Sie derzeit ausüben? <i>Antwort:</i> _____ <i>Anweisung an Interviewer:in: Genaue Beschreibung u. ggf. spezielle Berufsbezeichnung angeben. Handelt es sich um eine Leitungs- bzw. Vorgesetztenfunktion? Branche nennen, sofern nicht offensichtlich. Ist die Person selbstständig, ggf. wie viele Beschäftigte? Beispiel:</i> <i>nicht ‚Arbeiter:in‘, sondern ‚Elektroinstallateur:in in einem Chemiebetrieb‘</i>

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

Die Fragen zu Sprachkursen sind bezüglich sozialer Erwünschtheit weniger kritisch. Die Frage nach dem Kursanbieter (vgl. Abbildung 3) dient zwei Zwecken: Erstens ermöglicht sie eine genauere Beschreibung der Kursteilnahme. Außerdem kann sie angesichts der Zugangsbeschränkungen als Gegenprobe zu den Informationen über den Rechtsstatus dienen.

Abbildung 3: Auszüge aus den Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung

Frage lhp65	Wir würden gerne über Ihre Erfahrungen mit Sprach- oder Integrationskursen sprechen. Haben Sie jemals versucht, an einen Deutschkurs oder einen Integrationskurs in Deutschland teilzunehmen? <i>Antworten: Ja / Nein</i>
Frage lhp66	Welches Sprachniveau hatte der letzte Kurs, den Sie besucht haben? <i>Antworten:</i> <i>1. A1- Elementare Sprachverwendung - Einstieg</i> <i>2. A2- Elementare Sprachverwendung - Grundlagen</i> <i>3. B1- Selbständige Sprachverwendung - Mittelstufe</i> <i>4. B2- Selbständige Sprachverwendung - gute Mittelstufe</i> <i>5. C1- Kompetente Sprachverwendung - fortgeschr. Kenntnisse</i> <i>6. C2- Kompetente Sprachverwendung - nahezu muttersprachliche Sprachbeherrschung</i> <i>7. Anderes Niveau: _____</i> <i>Filter: Frage wird nur angezeigt, wenn lhp65 == Ja</i>
Frage lhp67	Wer hat diesen Kurs angeboten? <i>Antworten:</i> <i>1. Offizieller Kurs, überwiegend bezahlt vom Staat (z. B. in Volkshochschule, Berufsschule, direkt in Unterbringung)</i> <i>2. Offizieller Kurs, selbstbezahlt (z. B. in Volkshochschule, Berufsschule, direkt in Unterbringung)</i> <i>3. Andere Angebote für Geflüchtete, meist kostenlos (z. B. durch Organisationen, Vereine)</i> <i>Filter: Frage wird nur angezeigt, wenn lhp65 == Ja</i>

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

Das Gesundheitssystem in einem anderen Land zu verstehen, ist generell eine Herausforderung. Dies trifft insbesondere auf Deutschland zu (siehe oben). Um eine Antwort darauf zu erhalten, ob eine Person in das gesetzli-

che Krankenversicherungssystem einbezogen ist, wird gefragt, ob sie eine Krankenversicherungskarte besitzt (vgl. Abbildung 4). Test-Interviews ergaben, dass die meisten Befragten die AOK als Krankenkasse haben und »AOK« als Bezeichnung verwenden. Daher wurde die Frage um dieses Beispiel ergänzt und außerdem Bilder von typischen Versicherungskarten hinzugefügt.

Abbildung 4: Auszüge aus den Fragen zu Gesundheit

Frage hs8	Haben Sie eine Krankenversicherungskarte, zum Beispiel von der AOK wie diese? [Darstellung von Krankenversicherungskarten der AOK und anderer Anbieter] Antworten: Ja/Nein
-----------	--

Quelle: Übersetzung des englischen Masterfragebogens der MEG-Umfrage. Bei jeder Frage waren zusätzlich die Antworten „Keine Angabe/Weiß nicht“ und „Trifft nicht zu“ auswählbar.

5. Fazit

Interdisziplinäre Forschung, die ihrem Namen gerecht werden will, erfordert zusätzliche Anstrengungen zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens und zur Vereinbarung gemeinsamer Forschungsfragen. Sie muss methodische und konzeptionelle Unterschiede, aber auch relevante Überschneidungen verstehen und reflektieren, um den Umfang gemeinsamer und auch streng disziplinärer Forschung zu bestimmen. Der gemeinsame Nenner sowie die Variablen müssen identifiziert und diskutiert werden, um eine gemeinsame Basis für die geplante Forschung zu finden. Dieser Prozess erfordert Zeit und Ressourcen, aber der potenzielle Erkenntnisgewinn ist vielversprechend.

»Potenziell« impliziert auch das Risiko des Scheiterns oder zumindest der Rückkehr zu einem rein bzw. überwiegend disziplinären Forschungsdesign. Diese Frage ist von der Verwendung der gesammelten Daten zu trennen. Was durch die Zusammenarbeit an den Forschungsfragen und der empirischen Erhebung erreicht wurde, ist eine konzeptionelle, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den angewandten Konzepten. Insbesondere wurde die Rolle des Aufenthaltsstatus thematisiert, welcher die Methodik, Durchführung und Gestaltung des Forschungsprojekts und insbesondere

des Fragebogens prägten. Bei der Erstellung des Fragebogens haben wir die Erfahrung gemacht, dass der Versuch, Disziplinen miteinander zu verbinden, die Anzahl der möglichen Fragen mindestens verdoppelt. Die Suche nach einem funktionierenden Gleichgewicht zwischen anspruchsvollen juristischen Nuancen und komplexen ökonomischen Modellen brachte uns immer wieder an die Grenzen unserer jeweiligen Disziplinen und führte unter anderem zu einem überfrachteten ersten Fragebogenentwurf. In dieser Hinsicht war die umfangreiche Testphase von entscheidender Bedeutung. Wir erfuhren nicht nur, wo die Befragten Schwierigkeiten hatten, etwa ihre rechtliche Statushistorie zu rekonstruieren, sondern stießen auch – wie zuvor erwartet – auf große Probleme, undokumentierte Migranten für die Befragung zu erreichen. Die anschließende Reduzierung der Anzahl der Fragen, eine Neufokussierung der Stichprobe und die Verfeinerung der Methodik lösten erneut fruchtbare und anregende Diskussionen unter den beteiligten Forscher:innen aus, die auch in der Analyse der Daten fortgesetzt wurden.

Der Nutzen für die Migrationsforschung liegt aus unserer Sicht auf der Hand, da die jeweils disziplinären Ansätze in den Erkenntnismöglichkeiten über die tatsächlichen Gegebenheiten teilweise stark limitiert sind. Während Rechtswissenschaftler:innen zwar Auskunft über rechtliche Regelungen und die dahinterstehenden gesetzgeberischen Intentionen geben können, fehlt es an methodischen Zugängen zur Erfassung von deren tatsächlichen Wirkungen. Die Sozialwissenschaften können diese Einblicke hingegen liefern, müssen den juristischen Regelungszusammenhang jedoch häufig als Unbekannte einstellen.

Interdisziplinäre und multimethodische Forschung kann verschiedene Dimensionen der Migrationsforschung zusammenführen und synthetisieren, um so die disziplinären Defizite zu überwinden. Ein gemeinsames Denken auf der Mikro-, Meso- und Makroebene im Bereich der Aufnahme, Integration bzw. Ausgrenzung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine Herausforderung, die nicht nur neue Erkenntnisse verspricht, sondern vor allem den Dialog zwischen verschiedenen Forschungssträngen ermöglicht, die allzu oft unverbunden nebeneinanderstehen.

Literaturverzeichnis

- Alba, Richard/Foner, Nancy (2015), *Strangers No More: Immigration and the Challenges of Integration in North America and Western Europe*, Princeton, New Jersey.
- Angeli, Oliviero (2018), *Migration und Demokratie. Ein Spannungsverhältnis*, Stuttgart.

- Bast, Jürgen (2011), *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen.
- Bast, Jürgen/von Harbou, Frederik/Wessels, Janna (2022), *Human Rights Challenges to European Migration Policy: The REMAP Study*, Baden-Baden.
- Becker, Ulrich (2004), The Challenge of Migration to the Welfare State, in: Benvenisti, Eyal/Nolte, Georg (Hrsg.), *The welfare state, globalization, and international law*, Berlin, New York, 1–31.
- Becker, Ulrich (2011), Staatsangehörigkeit und Aufenthalt als Anknüpfungspunkte für die Gewährung sozialer Rechte in der Europäischen Union - Thesen zur abgestuften territorialen Verantwortung der Mitgliedstaaten für den sozialen Schutz von Unionsbürgern, in: Müller-Graff, Peter-Christian/Schmahl, Stefanie/Skouris, Vassilios (Hrsg.), *Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel: Festschrift für Dieter H. Scheuing*, Baden-Baden, 480–492.
- Becker, Ulrich (2017), Migration und soziale Rechte, *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)*, 101–108.
- Becker, Ulrich (2022), § 1: Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Axer, Peter/ Ruland, Franz/ Becker Ulrich (Hrsg.), *Sozialrechtshandbuch: SRH*, 7. Aufl., Baden-Baden, 1–90.
- Bödefeld, Frank (2016), Die ökonomischen Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung in Deutschland, *Hochschulschriften*, Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede, Nr. 2/2016.
- Chiswick, Barry R./Miller, Paul W. (2001), A Model of Destination-Language Acquisition: Application to Male Immigrants in Canada, *Demography* 38 (3), 391–409.
- Davy, Ulrike (2019), Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum. Differences that ought not be, *Georgia Journal of International and Comparative Law*, 47 (2), 367–450.
- De Vroome, Thomas/Van Tubergen, Frank (2010), The employment experience of refugees in the Netherlands, *International Migration Review* 44, 376–403.
- Eichenhofer, Johannes (2013), *Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz*, Baden-Baden.
- Esser, Hartmut (2006), *Sprache und Integration: die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten*, Frankfurt.
- Euwals, Rob et al. (2010), Citizenship and Labor Market Position: Turkish Immigrants in Germany and the Netherlands, *International Migration Review* 44 (3), 513–538.
- Foblets, Marie-Claire/Leboeuf, Luc/Yanasmayan, Zeynep (2018), Exclusion and Migration: By Whom, Where, When, and How? *Working Paper 190*, Halle: Max-Planck-Institut für Sozialanthropologie.
- Foblets, Marie-Claire/Carlier, Jean-Yves (Hrsg.) (2022), *Law and Migration in a Changing World. Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law*; 31, Cham.
- Gallie, Walter B. (1956), Essentially contested concepts. Proceedings of the Aristotelian Society, *New Series* 56, 167–198.
- Gammeltoft-Hansen, Thomas/Ghezelbash, Daniel (2024), What role for law in refugee studies? Towards a transdisciplinary agenda, *Journal of Refugee Studies* 37 (4), 837–850.

- Ghezelbash, Daniel/Dorostkar, Keyvan (2024), Understanding the politics of refugee law and policy making: Interdisciplinary and empirical approaches, *Journal of Refugee Studies* 37 (4), 898–914.
- Haas, Hein de/ Castles, Stephen and Miller, Mark J. (2020), *The Age of Migration: International Population Movements in the Modern World*. Sixth edition, London.
- Hart, Herbert L. A. (1994), *The concept of law*, London: Oxford UP.
- Hruschka, Constantin (2020), Die europäische Dimension von Leistungseinschränkungen im Sozialrecht für Asylsuchende, in: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 1/2020, 113–128.
- Hruschka, Constantin (2024), Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH: Zur Unionsrechtswidrigkeit von Leistungsausschlüssen in Dublin-Verfahren, *VerfBlog*, 4. November 2024.
- Hruschka, Constantin/Hunkler, Christian/Rohmann, Tim (2022), Exclusionary Intent and Effects in the Migration Area – Interdisciplinary Reflections, in: *QRP* 61 (2), 130–154.
- Hruschka, Constantin/Schader, Miriam (2020), Wir haben das geschafft – und uns verändert. Ausgewählte Ergebnisse aus der Forschung der Max-Planck-Wissenschaftsinitiative »Herausforderungen der Migration, Integration und Exklusion« zu den Auswirkungen des »langen Sommers der Migration«, München.
- Hruschka, Constantin/Rohmann, Tim (2021), Excluded by crisis management? Legislative hyperactivity in post-2015 Germany, in: Yanasmayan, Zeynep/Schader, Miriam (Hrsg.), *Post-2015 Refugees in Germany: »Culture of Welcome«, Solidarity or Exclusion?* In: *International Migration* 61 (3), 12–24.
- Hunkler, Christian/Khourshed, May (2020), The Role of Trauma for Integration. The Case of Syrian Refugees. *Soziale Welt* 71 (1-2), 90–122.
- Janda, Constanze (2012), *Migranten im Sozialstaat*, Tübingen.
- Kalter, Frank (2008), Stand, Herausforderungen und Perspektiven der empirischen Migrationsforschung. Migration und Integration, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft* 48, 11–36.
- Khourshed, May, et al. (2019), Qualifikationen, Potenziale und Lebensverläufe von syrischen Asylbewerbern in Deutschland. *MEA-Working Paper* 2019–1, München: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik.
- Kingreen, Thorsten (2018), Sozialrechtliche Heimat – Soziale Rechte auf und im Aufenthalt, in Christian Rolfs (Hrsg.), *Migration und Sozialstaat: Sozialrechtslehrertagung 2018* 28. Februar 2018 bis 1. März 2018 in Speyer (Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Bd. 68), Berlin, 39–54.
- Kleist, J. Olaf (2018), Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Akteure, Themen und Strukturen. Flucht: Forschung und Transfer. *State-of-Research Papier* 01, Osnabrück: IMIS / bicc.
- Kleist, J. Olaf, et al. (2019), Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme. *Abschlussbericht*, Osnabrück: IMIS / bicc.
- Kneebone, Susan/Stevens, Dallal/Baldassar, Loretta (Hrsg.) (2014), *Refugee Protection and the Role of Law*, Milton Park.

- Leiter, Brian (2003), Beyond the Hart/Dworkin Debate: The Methodology Problem in Jurisprudence. *The American Journal of Jurisprudence* 48, 17–51.
- Massey, Douglas S./Arango, Joaquín/Hugo, Graeme/Kouaouci, Ali/Pellegrino, Adela/Taylor, J. Edward (1998), *Worlds in Motion: Understanding International Migration at the End of the Millenium*, Oxford.
- Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (2025), *Migration und Integration – Interdisziplinäre Projekte*. Online abrufbar unter: Migration und Integration | Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik - MPISOC (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).
- Mayblin, Lucy (2019), Imagining asylum, governing asylum seekers: Complexity reduction and policy making in the UK Home Office, *Migration Studies* 7, 1–20.
- Parthey, Heinrich (2011), *Institutionalisierung disziplinärer und interdisziplinärer Forschungssituationen*, in: Fischer, Klaus/Laitko, Hubert/ Parthey, Heinrich (Hrsg.). *Interdisziplinarität und Institutionalisierung der Wissenschaft*, Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2010, Berlin, 9–35.
- Planck, Max (1933), Ursprung und Auswirkungen wissenschaftlicher Ideen (Tagungsvortrag vom 17. Februar 1933 im Verein Deutscher Ingenieure, Berlin), in: Max Planck (1944) *Wege zur physikalischen Erkenntnis. Reden und Vorträge*, Leipzig.
- Raz, Joseph (1979), *The authority of law: Essays on law and morality*, Oxford.
- Robinson, Vaughan/ Segrott, Jeremy (2002), *Understanding the decision-making of asylum seekers. Home Office Research Study 243*, London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018), *Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018*, Berlin, https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR_Jahresgutachten_2018-8.pdf.
- Scharrer, Tabea et al. (Hrsg.) (2023), *Flucht- und Flüchtlingsforschung: Handbuch für Wissenschaft und Studium*, Baden-Baden.
- Söhn, Janina (2014), How Legal Status Contributes to Differential Integration Opportunities. *Migration Studies* 2, 369–391.
- Stahlmann, Friederike (2019), Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen. *Asylmagazin*, 276–286.
- Thym, Daniel (2010), Migrationsverwaltungsrecht, *Jus publicum*, Bd. 188, Tübingen.
- Vereinte Nationen (2018), *Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration*, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 2018, UN-Dokument A/RES/73/195, Präambel, Abs. 8.
- Vertovec, Steven (2022), *Superdiversity: Migration and Social Complexity*, London.

